

25.07.14

Vk - Fz - In

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**A. Problem und Ziel**

Bei der Ausgabe und Verwendung von Kurzzeitkennzeichen besteht derzeit ein hohes Missbrauchspotential. Sie sollen deshalb künftig unter weitgehender Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung ausgegeben werden.

Zur Erprobung von Zulassungsverfahren unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik war den Ländern für drei Jahre die Befugnis übertragen worden, zu regeln, dass die Identifizierung des Fahrzeugs auch nach Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II, jedoch vor der Zulassung des Fahrzeugs erfolgen darf.

EG-Typgenehmigungen können auch auf Grund der der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge und der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 für zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge (ABl. L 60 vom 02.03.2013, S. 52) erteilt werden.

B. Lösung

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung wird entsprechend geändert.

Dabei soll die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen auch durch die Zulassungsbehörde am Standort des Fahrzeugs vorgenommen werden können. Auch sollen diese nur zugeteilt werden können, wenn das Fahrzeug, das damit gefahren

werden soll bekannt ist, eine gültige Hauptuntersuchung (HU) dafür nachgewiesen wird und das Fahrzeug im Fahrzeugschein eingetragen wird. Ist keine gültige HU vorhanden, sollen nur Fahrten zur Zulassungsbehörde bzw. zur Erlangung der HU erlaubt sein.

Die durch Landesrecht geregelten Ausnahmen zur Erprobung von Zulassungsverfahren unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik sowie die neuen Verordnungen zur Erteilung der EG-Typgenehmigung werden in die Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) übernommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund:

Unter der Annahme, dass die Anzahl der Kurzzeitkennzeichen sich um rund 40 Prozent verringert, treten rd. 5 Mio. Euro Steuermindereinnahmen bei der Versicherungssteuer ein.

Länder und Kommunen:

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Für Bürgerinnen und Bürger

Adressaten der Nutzung von Kurzzeitkennzeichen sind Fahrzeughalter, die kurzfristig für Probe- und Überführungsfahrten ein gültiges Kennzeichen erwerben möchten. Die Erhöhung des Zeitaufwands pro Antrag für ein Kurzzeitkennzeichen durch die Neuregelungen führt bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einem Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands i. H. v. 28 000 Stunden.

Durch die Änderung der Vorschriften entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Für die Wirtschaft

Durch die Änderungen der Vorschriften ergibt sich für gewerbliche Fahrzeughalter ein jährlicher Anstieg des Personalaufwands von ca. 398 000. Euro.

Durch die Änderung der Vorschriften entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand für gewerbliche Fahrzeughalter. Laut Angaben des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) beträgt der einmalige Erfüllungsaufwand der Versicherer für Personal zur Umstellung von EDV-Systemen ca. 504 000 Euro.

E.3 Für die Verwaltung

a. Erfüllungsaufwand des Bundes

Beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) sind für Fahrzeuge, denen ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt wird, zusätzlich die technischen Daten zu speichern. Die Umstellung des Zentralen Fahrzeugregisters sowie die Anpassung der elektronischen Übermittlungssoftware beim KBA führen zu einmaligem Erfüllungsaufwand von 16 000 Euro für Personalaufwendungen. Sachkosten fallen nicht an.

Jährlicher Erfüllungsaufwand wird durch die Änderungen beim KBA nicht generiert. Der einmalige Mehrbedarf beim KBA wird im Einzelplan 12 ausgeglichen.

b. Erfüllungsaufwand der Länder (inklusive Kommunen)

Die Änderungen der Zuteilungsbedingungen für Kurzzeitkennzeichen führt bei den Zulassungsbehörden einmalig zu Mehraufwand von 1 Mio. Euro für Personal und 846 000 Euro für Sachaufwendungen zur Schulung von Personal und der Durchführung von Verfahrensanpassungen (Erfassung technischer Daten des Fahrzeugs).

Der Saldo aus geschätztem Rückgang an Anträgen für Kurzzeitkennzeichen und einer Erhöhung des Zeitaufwands pro Fall durch die Neuregelungen führt in den

Zulassungsbehörden zu einem Rückgang des jährlichen Erfüllungsaufwands i. H. v. 744 000 Euro für Personal und 202 000 Euro für Sachmittel.

c. Aufgrund der gesunkenen Anzahl an Anträgen für Kurzzeitkennzeichen i. H. v. 800 000 pro Jahr sinken die Gebühreneinnahmen der Zulassungsbehörden und des KBA damit voraussichtlich um insgesamt etwa 10,2 Mio. Euro jährlich ($- 800\,000 \times 12,80 \text{ Euro} = - 10\,240\,000 \text{ Euro}$), davon ca. 2 Mio. beim KBA.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 335/14

25.07.14

Vk - Fz - In

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur**

Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 24. Juli 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung
und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Peter Altmaier

**Zweite Verordnung zur Änderung der
Fahrzeug-Zulassungsverordnung
und
anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
Vom ...**

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, c, d, f, k, s, t und u, des § 26a Absatz 1 Nummer 2 und des § 47 Nummer 1, 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (BGBl. I S. 1221), § 26a durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1460) und § 47 durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

**Artikel 1
Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung**

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3772) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 16 wird durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 16 Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen

§ 16a Probefahrten und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen“.

b) Die Angabe zu Anlage 9 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 9 Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen“.

- c) Die Angabe zu Anlage 10 wird wie folgt gefasst:
„Anlage 10 Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen“.
2. In § 2 Nummer 4 werden die Buchstaben b und c wie folgt gefasst:
- „b) der Richtlinie 2002/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. März 2002 über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (ABl. L 124 vom 9.5.2002, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52) in der jeweils geltenden Fassung und
- c) der Richtlinie 2003/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG (ABl. L 171 vom 9.7.2003, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung“.
3. In § 6 Absatz 8 werden die Wörter „vor Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II und“ gestrichen.
4. In § 8 Absatz 1 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:
„Das für die Zuteilung vorgesehene Kennzeichen ist dem Antragsteller auf Wunsch vor der Zuteilung mitzuteilen.“
5. In § 8 Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 11 Satz 2, § 20 Absatz 1 Satz 3, Absatz 4, § 26 Absatz 2 Satz 5, § 47 Absatz 1 Nummer 3 und § 50 Absatz 9 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ durch die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Prüfungsfahrten, Probefahrten und Überführungsfahrten mit rotem Kennzeichen“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein Fahrzeug darf, wenn es nicht zugelassen ist, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung, zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und das Fahrzeug unbeschadet des § 16a ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führt.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Die bisherigen Absätze 3 und 3a werden die Absätze 2 und 3.

e) In dem neuen Absatz 2 wird in Satz 1 die Angabe „Anlage 10“ durch die Angabe „Anlage 9“ ersetzt.

f) In Absatz 4 werden

aa) die Wörter „eines Kurzzeitkennzeichens oder“ und

bb) die Wörter „sowie bei Kurzzeitkennzeichen zusätzlich das Ende des Versicherungsschutzes“
gestrichen.

g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Rote Kennzeichen sind nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 7 auszugestalten und anzubringen.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Kurzzeitkennzeichen und“ gestrichen.

7. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Probefahrten und Überführungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen

(1) Ein Fahrzeug darf, wenn es nicht zugelassen sind, zu Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn

1. es einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung erteilt ist,
2. eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht und

3. es ein Kurzzeitkennzeichen führt.

Ist die Betriebserlaubnis nach Maßgabe des § 19 Absatz 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erloschen, dürfen abweichend von Satz 1 nur Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, durchgeführt werden. Liegt der Termin zur Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung vor dem Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens, dürfen abweichend von Satz 1 ohne einen Nachweis der durchgeführten Untersuchung und Prüfung nur Fahrten zur nächstgelegenen Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und zurück durchgeführt werden. Die Beschränkungen nach den Sätzen 2 und 3 sind in dem Fahrzeugschein für Kurzzeitkennzeichen zu vermerken.

(2) Auf Antrag hat die örtlich zuständige Zulassungsbehörde oder die für den Standort des Fahrzeugs zuständige Zulassungsbehörde bei Bedarf ein Kurzzeitkennzeichen zuzuteilen und einen auf den Antragsteller ausgestellten Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen nach dem Muster der Anlage 10 auszufertigen. Das Kurzzeitkennzeichen darf

1. nur für die Durchführung von Fahrten im Sinne des Absatzes 1 unter Beachtung der im Fahrzeugschein eingetragenen Beschränkungen mit dem Fahrzeug und
2. weder vom Antragsteller noch von einer anderen Person zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug

verwendet werden.

(3) Der Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Das Kurzzeitkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach Maßgabe des § 8 Absatz 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit „03“ oder „04“. Das Kurzzeitkennzeichen enthält außerdem ein Ablaufdatum, das längstens auf fünf Tage ab der Zuteilung zu bemessen ist. Das Kurzzeitkennzeichen darf nur an einem Fahrzeug verwendet werden. Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens darf das Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Der Halter darf im Falle des Satzes 5 die Inbetriebnahme des Fahrzeugs nicht anordnen oder zulassen.

(4) § 6 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3, Absatz 4 Nummer 3 sowie Absatz 7 Nummer 1 und Nummer 3 gelten entsprechend. Darüber hinaus sind im Antrag das Ende des Versicherungsschutzes und das Datum der nächsten Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung, sofern das Fahrzeug dieser unterliegt, anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen.

- (5) Kurzzeitkennzeichen sind nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1 und 6 auszugestalten. Im Übrigen gilt § 16 Absatz 5 entsprechend.“
8. In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 bis 5“ ersetzt.
9. In § 23 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 2, § 16 Absatz 1 Satz 1 oder § 16a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
10. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „oder Kurzzeitkennzeichen“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen sind im Zentralen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu speichern:
 - 1. die nach § 16a Absatz 3 mitzuteilenden Fahrzeugdaten,
 - 2. Hinweis auf die Zuteilung und das Datum der Zuteilung des Kennzeichens sowie die Dauer der Gültigkeit des Kennzeichens,
 - 3. die nach § 16a Absatz 1 Satz 4 zu vermerkenden Beschränkungen,
 - 4. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
 - a) die der Zulassungsbehörde nach § 16a Absatz 3 mitzuteilenden Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
 - b) die nach Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe b bis e zu speichernden Daten.“
11. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „oder Kurzzeitkennzeichen“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Bei der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen sind im örtlichen Fahrzeugregister folgende Fahrzeugdaten zu speichern:
 - 1. die nach § 16a Absatz 3 mitzuteilenden Fahrzeugdaten,
 - 2. Hinweis auf die Zuteilung und das Datum der Zuteilung des Kennzeichens sowie die Dauer der Gültigkeit des Kennzeichens,
 - 3. die nach § 16a Absatz 1 Satz 4 zu vermerkenden Beschränkungen,

4. folgende Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:
 - a) die der Zulassungsbehörde nach § 16a Absatz 3 mitzuteilenden Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,
 - b) die nach Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe b zu speichernden Daten.“
12. § 32 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) bei Fahrzeugen, denen ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt ist und“.
 - b) Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) bei Fahrzeugen, denen ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt ist.“.
13. § 35 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe e wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) bei Kurzzeitkennzeichen auch die Angaben zu Fahrzeug-Identifizierungsnummer, Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus,“.
14. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Absatz 2a“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 2b“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Absatz 2b“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 2c“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5a Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Absatz 2c und 2d“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 2d und 2e“ ersetzt.
15. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 16 Absatz 5 Satz 3,“ die Angabe „§ 16a Absatz 5 in Verbindung mit § 16 Absatz 5 Satz 3,“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe c wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 8“ durch die Angabe „§ 16a Absatz 3 Satz 4,“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 9 oder Absatz 5 Satz 4“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 5 Satz 4, § 16a Absatz 5 in Verbindung mit § 16 Absatz 5 Satz 4, § 16a Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden nach der Angabe „§11 Absatz 5“ das Komma durch das Wort „oder“ und die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 4 oder Absatz 3 Satz 4, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 4, auch in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 1, § 16a Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
- d) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 Satz 6“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.
- e) In Nummer 15 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt
- f) In Nummer 15a wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 16a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
- g) In Nummer 15b wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2“ durch die Angabe „§ 16a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2“ ersetzt.
- h) In Nummer 16 wird die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 7“ durch die Angabe „§ 16a Absatz 3 Satz 4“ ersetzt
- i) In Nummer 17 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 Satz 5“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 5“ ersetzt.
- j) In Nummer 18 wird die Angabe „§ 16 Absatz 3 Satz 7“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 2 Satz 7“ ersetzt.

16. § 50 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Zulassungsbescheinigungen Teil I, die den Mustern in Anlage 5 und Anlage 6 in der bis zum [Einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung dieser Verordnung entsprechen;“.
 - bb) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Zulassungsbescheinigungen Teil II, die dem Muster in Anlage 7 in der bis zum [Einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] geltenden Fassung dieser Verordnung entsprechen;“.

- b) Satz 2 wird gestrichen.
17. In Anlage 4 wird in der Überschrift nach der Angabe „§ 16 Absatz 5,“ die Angabe „, § 16a Absatz 4,“ eingefügt.
18. In Anlage 5 wird die Vorderseite der Zulassungsbescheinigung Teil I wie folgt geändert:
- a) Vor den Wörtern „Permiso de circulación Parte I“ werden die Wörter „Свидетелството за регистрация – Част I /“ eingefügt.
 - b) Nach den Wörtern „Certificat d'immatriculation partie I /“ werden die Wörter „Prometna dozvola I /“ eingefügt.
 - c) Nach den Wörtern „Certificado de Matrícula Parte I /“ werden die Wörter „Certificat de înmatriculare Partea I /“ eingefügt.
19. In Anlage 6 wird die Vorderseite der Zulassungsbescheinigung Teil I für Fahrzeuge der Bundeswehr wie folgt geändert:
- a) Vor den Wörtern „Permiso de circulación Parte I“ werden die Wörter „Свидетелството за регистрация - Част I /“ eingefügt.
 - b) Nach den Wörtern „Certificat d'immatriculation partie I /“ werden die Wörter „Prometna dozvola I /“ eingefügt.
 - c) Nach den Wörtern „Certificado de Matrícula Parte I /“ werden die Wörter „Certificat de înmatriculare Partea I /“ eingefügt.
20. In Anlage 7 wird die Vorderseite der Zulassungsbescheinigung Teil II wie folgt geändert:
- a) Vor den Wörtern „Permiso de circulación Parte II“ werden die Wörter „Свидетелството за регистрация – Част II /“ eingefügt.
 - b) Nach den Wörtern „Certificat d'immatriculation partie II /“ werden die Wörter „Prometna dozvola II /“ eingefügt.
 - c) Nach den Wörtern „Certificado de Matrícula Parte II /“ werden die Wörter „Certificat de înmatriculare Partea II /“ eingefügt.

21. Anlage 9 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 9
(zu § 16 Absatz 2 Satz 1)**

Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen

Breite 74 mm, Höhe 105 mm, Farbe hellrot, schwarzer Druck (Typendruck).
Mehrseitig, auf Seite 3 und den folgenden Seiten derselbe Vordruck wie auf Seite 2.
Mit Ausnahme von Seite 1 darf jede Seite Angaben über nur ein Fahrzeug enthalten.
Geringfügige Abweichungen vom vorgeschriebenen Muster sind zulässig, insbesondere können zusätzliche Hinweise zur Verwendung aufgedruckt werden.

Seite 1	Seite 2																
Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen gültig vom bis Das vorstehende rote Kennzeichen ist _____ Vorname, Name, Firma _____ Postleitzahl, Wohnort/Firmensitz, Straße und Hausnummer _____ _____ für die nachfolgend beschriebenen Fahrzeuge zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt worden. Dieses Heft gilt nur, wenn die nachfolgende Beschreibung für das jeweilige Fahrzeug vom Inhaber in dauerhafter Schrift ausgefüllt und unterschrieben ist. Ort, Datum _____ Name der Zulassungsbehörde _____ Unterschrift _____	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30px; text-align: center;">1</td> <td>Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2</td> <td>Hersteller-Kurzbezeichnung (Marke)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">3</td> <td>Fahrzeug-Identifizierungsnummer</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">4</td> <td>Hubraum in cm³ Nennleistung in kW Leermasse in kg (nur bei Krafträdern)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">5</td> <td>Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (soweit nicht bekannt Baujahr)</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">6</td> <td>zulässige Gesamtmasse in kg</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">7</td> <td>Zulässige max. Achslast in kg Achse 1 Achse 4 Achse 2 Achse 5 Achse 3</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">8</td> <td>Höchstgeschwindigkeit in km/h</td> </tr> </table> _____ Ort, Datum _____ Unterschrift des Inhabers und Bestätigung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs _____	1	Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus	2	Hersteller-Kurzbezeichnung (Marke)	3	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	4	Hubraum in cm ³ Nennleistung in kW Leermasse in kg (nur bei Krafträdern)	5	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (soweit nicht bekannt Baujahr)	6	zulässige Gesamtmasse in kg	7	Zulässige max. Achslast in kg Achse 1 Achse 4 Achse 2 Achse 5 Achse 3	8	Höchstgeschwindigkeit in km/h
1	Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus																
2	Hersteller-Kurzbezeichnung (Marke)																
3	Fahrzeug-Identifizierungsnummer																
4	Hubraum in cm ³ Nennleistung in kW Leermasse in kg (nur bei Krafträdern)																
5	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (soweit nicht bekannt Baujahr)																
6	zulässige Gesamtmasse in kg																
7	Zulässige max. Achslast in kg Achse 1 Achse 4 Achse 2 Achse 5 Achse 3																
8	Höchstgeschwindigkeit in km/h																

“

22. Anlage 10 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 10
(zu § 16a Absatz 2 Satz 1)**

Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen

Für die Ausgestaltung, die Sicherheitsmerkmale, die Objektsicherung und die Fertigungskontrolle ist Anlage 5 Nummern 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

C.4c Der Inhaber des Fahrzeugscheins wird nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausgewiesen.

Rückseite

(Raum für weitere amtlich zugelassene Eintragungen)

Weitere HU:

Unterschrift

Zur Beachtung! Die Angaben müssen ständig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Änderungen sind der zuständigen Zulassungsbehörde nach Maßgabe der für die Fahrzeugzulassung geltenden Rechtsvorschriften anzuzeigen.

Definition der Felder:

Feld	Bezeichnung
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
D.1	Marke
D.2	Typ/Variante/Version
D.3	Handelsbezeichnung(en)
E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
F.1	Technisch zulässige Gesamtmasse in kg
F.2	Im Zulassungsmitgliedstaat zulässige Gesamtmasse in kg
G	Masse des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs in kg (Leermasse)
H	Gültigkeitsdauer
I	Datum dieser Zulassung
J	Fahrzeugklasse
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE
L	Anzahl der Achsen
O.1	Technisch zulässige Anhängelast gebremst in kg
O.2	Technisch zulässige Anhängelast ungebremst in kg
P.1	Hubraum in cm ³
P.2/P.4	Nennleistung in kW/Nenn Drehzahl bei min ⁻¹
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle
Q	Leistungsgewicht in kW/kg (nur bei Kraftträdern)
R	Farbe des Fahrzeugs
S.1	Sitzplätze
S.2	Stehplätze
T	Höchstgeschwindigkeit in km/h
U.1	Standgeräusch in dB (A)
U.2	Drehzahl in min ⁻¹ zu U.1
U.3	Fahrgeräusch in dB (A)
V.7	CO ₂ (in g/km) kombinierter Wert
V.9	Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse
(2)	Hersteller-Kurzbezeichnung
(2.1)	Code zu (2)
(2.2)	Code zu D.2 mit Prüfziffer
(3)	Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer
(4)	Art des Aufbaus
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus
(6)	Datum zu K
(7)	Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg
(7.1)	Achse 1 bis (7.3) Achse 3
(8)	Zulässige maximale Achslast im Zulassungsmitgliedstaat in kg
(8.1)	Achse 1 bis (8.3) Achse 3
(9)	Anzahl der Antriebsachsen
(10)	Code zu P.3

Code zu F

Rauminhalt des Tanks bei Tankfahrzeugen in m³

Stützlast in kg

Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse

Code zu V.9 oder (14)

Bereifung

(15.1) auf Achse 1 bis (15.3) auf Achse 3

Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II

Merkmal zur Betriebserlaubnis

Länge in mm

Breite in mm ohne Spiegel und Anbauteile

Höhe in mm

Sonstige Vermerke

Bemerkungen und Ausnahmen

Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3):
Anders als die angegebenen Bereifungen können im Rahmen der gültigen Typ- oder Einzelgenehmigung am Fahrzeug angebracht werden. Ein zusätzliches Gürtelsymbol und die Änderung des Fahrzeugzeichens ist hierfür nicht erforderlich.

000000000

Artikel 2

Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Anlage zu § 1 Absatz 1 der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. I S. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 175a wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„175a	Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger außerhalb des auf dem Saisonkennzeichen angegebenen Betriebszeitraums oder nachdem auf dem Kurzzeitkennzeichen oder nach dem auf dem Ausfuhrkennzeichen angegebenen Ablaufdatum oder Fahrzeug mit Wechselkennzeichen ohne oder mit einem unvollständigen Wechselkennzeichen auf einer öffentlichen Straße in Betrieb gesetzt	§ 8 Absatz 1a Satz 6 § 9 Absatz 3 Satz 5 § 16a Absatz 3 Satz 5 § 19 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 § 48 Nummer 1	50 €“.

2. Nummer 179 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„179	Ein Fahrzeug in Betrieb gesetzt, dessen Kennzeichen nicht wie vorgeschrieben ausgestaltet oder angebracht ist; ausgenommen ist das Fehlen des vorgeschriebenen Kennzeichens	§ 10 Absatz 12 i. V. m. § 10 Absatz 1, 2 Satz 2 und 3 Halbsatz 1, Absatz 6, 7, 8 Halbsatz 1, Absatz 9 Satz 1 auch i. V. m. § 16 Absatz 5 Satz 3 oder § 16a Absatz 5 in Verbindung mit § 16 Absatz 5 Satz 3 § 17 Absatz 2 Satz 4 § 19 Absatz 1 Nummer 3 Satz 5 § 48 Nummer 1	10 €“.

3. Die Nummern 181 bis 183 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„181	Gegen die Pflicht zur Eintragung in Fahrzeugscheinhefte verstoßen oder das rote Kennzeichen oder das Fahrzeugscheinheft nicht zurückgegeben	§ 16 Absatz 2 Satz 3, 7 § 48 Nummer 15, 18	10 €
181a	Kurzzeitkennzeichen für andere als Probe- oder Überführungsfahrten verwendet	§ 16a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 § 48 Nummer 15a	50 €
181b	Kurzzeitkennzeichen einer anderen Person zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug überlassen	§ 16a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 § 48 Nummer 15b	50 €
182	Kurzzeitkennzeichen an nicht nur einem Fahrzeug verwendet	§ 16a Absatz 3 Satz 4 § 48 Nummer 16	50 €
183	Gegen die Pflicht zum Fertigen, Aufbewahren oder Aushändigen von Aufzeichnungen über Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten verstoßen	§ 16 Absatz 2 Satz 5,6 § 48 Nummer 6, 17	25 €“.

4. Folgende Nummer 183a wird eingefügt:

Lfd. Nr.	Tatbestand	Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)	Regelsatz in Euro (€), Fahrverbot in Monaten
„183a	Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen, Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen oder Fahrzeugscheinheft für Oldtimerfahrzeuge mit roten Kennzeichen nicht mitgeführt	§ 16 Absatz 2 Satz 4 § 16a Absatz 3 Satz 1 § 17 Absatz 2 Satz 1 § 48 Nummer 5	10 €“.

Artikel 3

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

In § 29 Absatz 1 Nummer 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920) geändert worden ist, werden die Wörter „und Kurzzeitkennzeichen“ gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ... [Einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Verordnung

Mit den Kurzzeitkennzeichen sollen Probefahrten sowie die Überführung eines Fahrzeuges ermöglicht werden, ohne dass dies im allgemeinen Zulassungsverfahren zugelassen sein muss.

Die Regelung ging ursprünglich aus den Erleichterungen für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten für Kraftfahrzeughersteller, -teilehersteller, -werkstätten und -händlern hervor. Die Bestimmungen für die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen ermöglichten bisher die Nutzung des Fahrzeuges für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten in einem Zeitraum von längstens 5 Tagen ab der Zuteilung für alle Fahrzeughalter. Auch wird nicht gefordert, dass für das jeweilige Fahrzeug eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung vorliegt. Die Behörde erteilt derzeit mit der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens die Blanko-Genehmigung, fünf Tage ein Fahrzeug zu nutzen. Welches Fahrzeug genutzt wird, ist ihr nicht bekannt. Dies entscheidet der Fahrzeughalter, der auch die Angaben zum Fahrzeug im Fahrzeugschein eintragen muss. Die mit den Kurzzeitkennzeichen zu versehenen Fahrzeuge unterliegen derzeit nicht der Untersuchungspflicht zur Hauptuntersuchung (HU) und Sicherheitsprüfung (SP) gemäß § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Dass das betreffende Fahrzeug verkehrssicher ist, ist allein in die Verantwortung des Fahrzeughalters gelegt. Für die Überführung von Fahrzeugen in das Ausland ist gemäß § 19 FZV das Ausfuhrkennzeichen vorgesehen. Im Gegensatz zum Kurzzeitkennzeichen wird dieses nur für ein bestimmtes Fahrzeug erteilt und es müssen sowohl die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges (gültige HU und SP) als auch die Typ- oder Einzelgenehmigung vorliegen.

Der Missbrauch von Kurzzeitkennzeichen ist in der Vergangenheit stark angestiegen. So ist eine Zunahme des Handels mit Kurzzeitkennzeichen festzustellen. Es werden z. B. deutsche Kurzzeitkennzeichen in anderen Staaten veräußert und zur Verbringung dortiger Fahrzeuge genutzt. Seitens Österreichs wurde darüber informiert, dass deutsche Kurzzeitkennzeichen durch Vermittlungsstellen in Österreich ausgegeben und zur Überführung von Fahrzeugen aus Österreich in andere Staaten verwandt wurden. Das gegenwärtige System der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen hat dadurch, dass die betreffenden Fahrzeuge in keinem Fahrzeugregis-

ter gespeichert werden, keinerlei Möglichkeiten, eventuellen Fahrzeugverschiebungen entgegenzuwirken. Durch Weiterverkauf der Kennzeichen ist die Feststellung des jeweiligen Halters anhand des Registereintrags nicht möglich.

Die fehlende Voraussetzung von Typ- bzw. Einzelgenehmigung und HU/SP lässt das Inverkehrbringen verkehrsunsicherer Fahrzeuge zu. Schließlich muss der jeweilige Versicherer des Kennzeichens auch für Unfälle im Ausland eintreten, wenn mit Fahrzeugen zur Verbringung zwischen anderen Staaten Unfälle verursacht werden, d. h. für Nutzungszwecke, die ursprünglich gar nicht vorgesehen waren.

Durch mehrere Änderungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung wurde versucht, dem Missbrauch von Kurzzeitkennzeichen entgegenzuwirken. Das Hauptproblem, die Zuordnung des betreffenden Fahrzeuges zum Kennzeichen, konnte jedoch bei den bisherigen Bedingungen nicht gelöst werden. Es wurden deshalb unter Einbeziehung der Länder sowie Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Polizei und Verbänden der Kraftfahrer sowie des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherer umfassende Prüfungen vorgenommen, Lösungsmöglichkeiten für die Probleme zu finden. Unter anderem wurde auch geprüft, die kurzzeitige Teilnahme von Fahrzeugen am öffentlichen Straßenverkehr von der Pflicht zur Zulassung auszunehmen, wenn die Fahrzeuge die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen zur Verkehrsteilnahme, das Vorhandensein einer Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung, erfüllen und diesbezüglich gekennzeichnet sind. Schließlich wurde es als zweckmäßig erachtet, die Regelungen der Fahrzeug-Zulassungsverordnung zu Kurzzeitkennzeichen grundlegend zu ändern. Dabei soll die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen auch durch die Zulassungsbehörde, in deren Bereich das Fahrzeug seinen Standort hat, möglich sein. Kurzzeitkennzeichen sollen nur zugeteilt werden können, wenn das Fahrzeug, das damit gefahren werden soll, bekannt ist, eine gültige Hauptuntersuchung (HU)/Sicherheitsprüfung (SP) dafür nachgewiesen wird und das Fahrzeug im Fahrzeugschein eingetragen wird. Ist der Termin für die nächste HU/SP bereits verstrichen oder liegt er vor dem Ablaufdatum des Kurzzeitkennzeichens sollen nur Fahrten zur Zulassungsbehörde bzw. zur Erlangung der HU/SP erlaubt sein. Um die Feststellung des Fahrzeughalters zu ermöglichen, werden die Halterdaten, die Daten des jeweiligen Fahrzeugs und das Kennzeichen im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gespeichert.

Zur Erprobung von Zulassungsverfahren unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik war den Ländern für drei Jahre die Befugnis übertragen worden, zu regeln, dass

die Identifizierung des Fahrzeugs auch nach Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II, jedoch vor der Zulassung des Fahrzeugs erfolgen darf.

EG-Typgenehmigungen können auch auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge (ABl. EU L 60 S. 1 vom 02.03.2013) und der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 für zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge (ABl. EU L 60 S. 52 vom 02.03.2013) erteilt werden.

Die durch Landesrecht geregelten Ausnahmen zur Erprobung von Zulassungsverfahren unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik sowie die neuen Verordnungen zur Erteilung der EG-Typgenehmigung werden deshalb in die FZV übernommen.

II. Erfüllungsaufwand

1. Für Bürgerinnen und Bürger

a. Ermittlung der Fallzahl

Adressaten der Nutzung von Kurzzeitkennzeichen sind Fahrzeughalter, die kurzfristig für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten ein gültiges Kennzeichen erwerben möchten. Für die Schätzung der zugrundeliegenden Fallzahl an Adressaten, die von der Änderung des Zuteilungsverfahrens eines Kurzzeitkennzeichens betroffen sein könnten, wird auf die bislang beim KBA hinterlegten Daten zur Anzahl an Kurzzeitkennzeichen zurückgegriffen. Seit dem 20.09.2009 werden Kurzzeitkennzeichen im ZFZR gespeichert. Seit 2009 bis zum Ende des dritten Quartals 2013 sind fast 8 Mio. Kurzzeitkennzeichen zugeteilt worden. Daraus ergibt sich, dass durchschnittlich 2 Mio. Kurzzeitkennzeichen pro Jahr ausgegeben werden. Die Entwicklung der Anzahl an Kurzzeitkennzeichen nach Umsetzung der Änderungen der FZV kann nur schwer abgeschätzt werden, da die Neuregelungen bislang keine verpflichtende Anwendung in der Praxis der Zulassungsbehörden hatten. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an eine Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens wird davon ausgegangen, dass die jährliche Anzahl an Kurzzeitkennzeichen künftig geringer ausfallen wird. Nach Schätzungen von Zulassungsbehörden (Daten von 5 Zulassungsbehörden aus Hessen und Nordrhein-Westfalen) sowie des BMVI wird sich die Anzahl der jährlichen Kurzzeitkennzeichen bundesweit um etwa 40 % reduzieren, so dass von einer jährlichen Zuteilung von ca. 1,2 Mio. ausgegangen wird.

Bislang gibt es keine bundesweiten Informationen über den Anteil an Kurzzeitkennzeichen für Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis (Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung) bzw. ohne gültige HU/SP. Darüber hinaus liegen ebenso keine Erkenntnisse über gewerbliche oder selbständige Inhaber eines Kurzzeitkennzeichens vor. Da davon ausgegangen wird, dass die bisherigen Missbrauchsfälle von Kurzzeitkennzeichen sich in erster Linie auf Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis oder gültige HU bzw. SP beziehen, wird für solche Fahrzeuge ein Rückgang der Beantragungen eines Kurzzeitkennzeichens erwartet. Der Anteil an Kurzzeitkennzeichen für Fahrzeuge ohne gültige HU/SP in den befragten Zulassungsbehörden weist eine große Bandbreite auf und lässt sich nur aufgrund von Kundengesprächen schätzen (35 % - 80 %; dieser Anteil beinhaltet auch geschätzte 5 - 10 % Fahrzeuge ohne gültige Betriebserlaubnis), da bislang keine Pflicht zur Vorlage der Fahrzeugunterlagen besteht. Der Anteil an gewerblichen oder selbständigen Nutzern an allen Anträgen für Kurzzeitkennzeichen wird basierend auf der Befragung der Zulassungsbehörden auf etwa 30 % geschätzt. Für den Bereich Bürgerinnen und Bürger ergeben sich damit künftig 840 000 Kurzzeitkennzeichen und für den Bereich Wirtschaft 360 000 Kurzzeitkennzeichen.

b. Ermittlung des Erfüllungsaufwands

Ausgehend von einem Rückgang der jährlichen Anträge auf Kurzzeitkennzeichen von 40 % sowie einem Anteil an privaten Fahrzeughaltern bei Kurzzeitkennzeichen von 70 %, werden künftig durch die Bürgerinnen und Bürgern 560 000 Anträge nicht mehr gestellt. Für die künftig weiterhin gestellten Anträge (840 000 pro Jahr) wird ein höherer Zeitaufwand bei der Beantragung des Kurzzeitkennzeichens in der Zulassungsbehörde notwendig, da neben den Halterdaten gem. § 6 Absatz 1 Satz 2 FZV und den Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gemäß § 6 Absatz 4 Satz 3 FZV künftig auch Angaben zur Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus, das Datum der nächsten HU sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer bei der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens erfasst werden müssen. Derzeit besteht der Aufwand pro Antrag auf Erteilung eines Kurzzeitkennzeichens in der Beantragung der elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB) zur Erlangung des Versicherungsschutzes für die Kfz-Haftpflichtversicherung (Zeitaufwand ca. 5 Minuten, eigene Schätzung, Befragung eines Versicherers vor Ort; Kosten der eVB variieren je Versicherer laut Internetrecherche zwischen 30 und 40 Euro, hier: 35 Euro pro eVB), Zeit für die An- und Abfahrt zur Zulassungsbehörde (eigene Schätzung: insg. 40 Minuten), den Fahrtkosten zur Zulassungsbehörde (0,30 Euro/km x 20km = 6,00 Euro), Wartezeit (variiert je nachdem ob Landkreis oder Stadt, im Mittel 15 Min.) und Zeit für die Antragsstellung in der Zulassungsbehörde (ca. 5 Min. im Mit-

tel laut Befragung der Zulassungsbehörden), im Gang zum Schilderprüfer sowie dortige Wartezeit (ca. 15 Min., eigene Schätzung aufgrund der Annahme, dass Schilderprüfer i. d. R. in der Nähe der Zulassungsbehörden angesiedelt sind), Sachkosten für den Kauf von zwei Kennzeichenschildern (ca. 20 Euro, eigene Internetrecherche) sowie im Zeitaufwand zur Anbringung der Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug (ca. 5 Min., eigene Schätzung). Es wird laut Zulassungsbehörden erwartet, dass sich der Bearbeitungsaufwand pro Antrag künftig um ca. 2 Min. erhöht. Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die Veränderungen des Zeit- und Sachaufwands der Bürgerinnen und Bürger pro Fall sowie insgesamt.

Vorgabe/Prozess		Beantragung eines Kurzzeitkennzeichens	
		Zeitaufwand in Min. pro Tätigkeit und Fall	
Tätigkeiten pro Fall		bislang	künftig
1.	Beantragung der elektronischen Versicherungsbestätigung	5	5
2.	An- und Abfahrt zur Zulassungsbehörde	40	40
3.	Warte- und Bearbeitungszeit in der Zulassungsbehörde	20	22
4.	Gang zum Schilderprüfer und dortige Wartezeit	15	15
5.	Anbringung der Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug	5	5
Zeitaufwand je Fall und Prozess (Summe 1. - 5.)		85	87
		Jährlicher Sachaufwand in € pro Aufwandsart und Fall	
Aufwandsart pro Fall		bislang	künftig
6.	Kosten der eVB	35,00	35,00
7.	Fahrtkosten zur Zulassungsbehörde (0,30 Euro/km, 20 km)	6,00	6,00
8.	Kosten für zwei Kennzeichenschilder (10 Euro pro Stück)	20,00	20,00
Sachaufwand je Kurzzeitkennzeichen (Summe 6. - 8.)		61,00	61,00

Änderung des jährlichen Zeit- und Sachaufwands der Bürgerinnen und Bürger für die Beantragung eines Kurzzeitkennzeichens						
Vorgaben		Zeitaufwand je Fall in Min.	Sachaufwand je Fall in €	Fallzahl	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachaufwand (in €)
1.	Zusätzlicher Aufwand für die Erfassung technischer Daten in der Zulassungsbehörde	2	-	840.000	28.000	-
	Summe				28.000	0

In der Summe führt eine Erhöhung des Zeitaufwands pro Fall durch die Neuregelungen bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einem Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands i. H. v. 28 000 Stunden.

Durch die Änderung der Vorschriften entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

2. Für die Wirtschaft

Analog zu den Änderungen des Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger ändert sich auch der Aufwand der gewerblichen Fahrzeughalter. Unter der Annahme, dass rund 40 % der bisherigen Anträge nicht mehr gestellt werden und einem Anteil an gewerblichen Fahrzeughaltern bei Kurzzeitkennzeichen von 30 %, hieße das für den Normadressat Wirtschaft, dass künftig die Anzahl der Anträge von derzeit 600 000 auf 360 000 pro Jahr zurückgeht. Die Bearbeitungszeit eines Antrags auf Kurzzeitkennzeichen wird laut Schätzung der Zulassungsbehörden künftig um ca. zwei Minuten zunehmen. Dies führt künftig zu einem Personalaufwand der Wirtschaft für die künftigen Anträge aufgrund der gestiegenen Bearbeitungszeit in den Zulassungsbehörden von ca. 398 000 Euro ($2/60\text{h} \times 360\,000 \times 33,20\text{ Euro/h} = 398\,400\text{ Euro}$).

Durch die Änderung der Vorschriften entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand für gewerbliche Fahrzeughalter. Laut Angaben des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) wird davon ausgegangen, dass sich für die Erteilung einer eVB für Kurzzeitkennzeichen für die Versicherer nichts ändert, da wie bisher keine fahrzeugbezogenen Daten in der Versicherungsbestätigung angegeben werden müssen. Allerdings müssen die fahrzeugbezogenen Daten im eVB-Verfahren auf dem Rückweg von der Zulassungsbehörde empfangen und verarbeitet werden. In Deutschland sind die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG (GDV DL) und ca. 102 Unternehmen betroffen, die sich auf ca. 60 Unternehmensgruppen mit einheitlichen EDV-Systemen verteilen. Der EDV-technische Umsetzungsaufwand, um die Daten von den Zulassungsbehörden verarbeiten zu können, beträgt laut Angaben des GDV ca. 25 000 Euro für die GDV DL sowie pro Unternehmen ca. 14 Mitarbeitertage. Wird ein Lohnsatz von 41,90 Euro/h (mittleres Qualifikationsniveau, Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, s. Leitfaden EA) angesetzt, ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand für die Versicherungsbranche von ca. 504 000 Euro ($25\,000\text{ Euro} + 41,90\text{ Euro/h} \times 14\text{ Tage} \times 8\text{ h} \times 102\text{ Unternehmen} = 503\,666\text{ Euro}$).

3. Für die Verwaltung

a. Erfüllungsaufwand des Bundes

Für die Umsetzung der Verordnung ist beim KBA die Anpassung des ZFZR erforderlich, da künftig zusätzlich die technischen Daten des jeweiligen Fahrzeugs gespeichert werden. Dies erfordert entsprechend eine Anpassung der Mitteilungs- und Auskunftsverfahren. Die Datenübermittlung erfolgt von den Zulassungsbehörden an das KBA. Hierfür können eine bestehende Schnittstelle und ein etabliertes Verfahren genutzt werden, die ebenfalls angepasst

werden. Darüber hinaus sind einige ZFZR-Auskunftsverfahren zu ändern, die Informationen zu Kurzzeitkennzeichen enthalten. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht durch die Modellierung der fachlichen Anforderungen, die Softwareentwicklung, die Implementierung entsprechender Anpassungen im Rechenzentrum des KBA sowie Tests der geänderten Verfahren. Seitens des KBA wird geschätzt, dass für diese Arbeiten ca. 450 Stunden anfallen, die durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Dienstes erbracht werden. Wird ein mittlerer Lohnsatz für den gehobenen Dienst auf Bundesebene gemäß Leitfaden Erfüllungsaufwand von 35,70 Euro/h angesetzt, ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand beim KBA von ca. 16 000 Euro ($450 \text{ h} \times 35,70 \text{ Euro/h} = 16\,065 \text{ Euro}$). Sachkosten fallen nicht an. Jährlicher Erfüllungsaufwand wird durch die Änderungen beim KBA nicht generiert. Der einmalige Mehrbedarf beim KBA wird im Einzelplan 12 ausgeglichen.

b. Erfüllungsaufwand der Länder (inkl. Kommunen)

Der Erfüllungsaufwand der Zulassungsbehörden für die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen erhöht sich dadurch, dass neben den Halterdaten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 FZV und den Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gem. § 6 Absatz 4 Satz 3 FZV künftig auch Angaben zur Fahrzeugklasse, Art des Aufbaus und Marke des Fahrzeugs, das Datum der nächsten HU sowie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer bei der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens erfasst und ans das Zentrale Fahrzeugregister des KBA übermittelt werden müssen.

Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt bei den 423 Zulassungsbehörden durch den Zeit- und Sachaufwand für Verfahrensanpassungen und Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Der Zeitaufwand für Schulungen beträgt laut befragten Zulassungsbehörden im Mittel rund 40 Minuten pro Mitarbeiter/in. Der Umfang an zu schulendem Personal variiert mit der Größe der Behörde. Basierend auf den Befragungsergebnissen wird eine durchschnittliche Mitarbeiterzahl von 45 angenommen. Dadurch ergibt sich ein Schulungsaufwand i. H. v. ca. 30 Stunden pro Zulassungsbehörde ($45 \text{ Mitarbeiter/innen} \times 40/60 \text{ h} = 30 \text{ h}$). Da in erster Linie Mitarbeiter/innen des mittleren Dienstes (Lohnsatz gemäß Leitfaden EA: 27,90 Euro/h) geschult werden, ergibt sich für die insgesamt 423 Zulassungsbehörden ein einmaliger Schulungsaufwand i. H. v. ca. 354 000 Euro ($30 \text{ h} \times 423 \times 27,90 \text{ Euro/h} = 354\,051 \text{ Euro}$). Der einmalige Erfüllungsaufwand für Verfahrensanpassungen ergibt sich durch die Anpassung der örtlichen Fahrzeugregister und der Software zur Übertragung der Daten zum Kurzzeitkennzeichen. Im Mittel dauern die durch 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführten Ver-

fahrsanpassungen 8 Stunden. Die tarifliche Einordnung der beteiligten Personen variiert je nach befragter Behörde (mittlerer bis höherer Dienst). Für die Berechnungen wird angenommen, dass alle beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gehobenen Dienst sind (Leitfaden EA: 38,20 Euro/h). Dadurch ergibt sich ein einmaliger Personalaufwand für Verfahrensanpassungen von ca. 646 000 Euro ($8 \text{ h} \times 5 \text{ Mitarbeiter} \times 423 \times 38,20 \text{ Euro/h} = 646\,344 \text{ Euro}$). Hinzu kommen noch Sachkosten für externe Verfahrensanbieter zur Umstellung und Implementierung der Software. Im Mittel der befragten Zulassungsbehörden wird der Sachaufwand für externe Dienstleister auf ca. 2 000 Euro pro Behörde geschätzt (teilw. ist der Aufwand für Anpassungen der Software Bestandteil eines bereits abgeholzten Servicevertrags). Der einmalige Sachaufwand über alle Behörden beträgt demnach 846 000 Euro ($2\,000 \text{ Euro} \times 423 = 846\,000$). Insgesamt wird auf Ebene der Kommunen ein einmaliger Personalaufwand i. H. v. etwa 1 Mio. Euro sowie Sachaufwand von 846 000 Euro generiert.

Der jährliche Erfüllungsaufwand in den Zulassungsbehörden wird durch zwei Effekte hervorgerufen. Zum einen reduziert sich der Aufwand durch die künftig wegfallende Zahl an Anträgen für Kurzzeitkennzeichen und zum anderen erhöht sich der Zeitaufwand pro Fall. Derzeit beträgt der zeitliche Aufwand zur Bearbeitung eines Antrags im Mittel etwa 5 Minuten. Durch die zusätzliche Überprüfung und datentechnische Erfassung der Gültigkeit der Betriebserlaubnis und HU/SP erhöht sich der Bearbeitungsaufwand pro Antrag um etwa 2 Minuten. Laut Befragung der Zulassungsbehörden werden die Anträge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des mittleren Dienstes bearbeitet (Stundensatz 27,90 Euro/h gemäß Leitfaden EA). Der Sachaufwand wird pauschal mit 7,56 Euro/h berücksichtigt (12 217 Euro im Jahr bei 202 Arbeitstagen, 8 Stunden Arbeitszeit pro Tag; s. Leitfaden EA).

Änderung des jährlichen Personal- und Sachaufwands für die Antragsbearbeitung für Kurzzeitkennzeichen in den Zulassungsbehörden						
Vorgaben	Zeitaufwand je Fall in Min.	Personalaufwand je Fall in € (mittlerer Dienst: 27,90 €/h)	Sachaufwand je Fall in € (7,56 €/h)	Fallzahl	Erfüllungsaufwand (Personalkosten) in €	Erfüllungsaufwand (Sachkosten) in €
1. Zusätzlicher Aufwand für die Erfassung technischer Daten	2	0,93	0,25	1.200.000	1.116.000	302.400
2. Wegfall der Anträge für Kurzzeitkennzeichen	5	2,33	0,63	-800.000	-1.860.000	-504.000
Summe					-744.000	-201.600

Insgesamt ergibt sich bei Berücksichtigung eines Rückgangs der Anträge auf Kurzzeitkennzeichen von 2 Mio. auf 1,2 Mio. in den Zulassungsbehörden jährlich eine Entlastung des Personalaufwands von ca. 744 000 Euro und ein verminderter Sachaufwand von ca. 202 000 Euro.

Den gesunkenen jährlichen Aufwendungen stehen allerdings Gebührenmindereinnahmen gegenüber. Die Gebühren für die Bearbeitung eines Antrags für Kurzzeitkennzeichen belaufen sich pro Antrag auf 10,20 Euro für die Entscheidung über die Zuteilung (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), Geb.-Nr. 221.4) und 2,60 Euro für die Aufstellung oder Berichtigung von Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrzeugregister bei der Ausgabe des Kurzzeitkennzeichens (GebOSt, Geb.-Nr. 124). Aufgrund der gesunkenen Anzahl an Anträgen für Kurzzeitkennzeichen i. H. v. 800 000 pro Jahr sinken die Gebühreneinnahmen der Zulassungsbehörden damit voraussichtlich um insgesamt etwa 10,2 Mio. Euro jährlich ($- 800\,000 \times 12,80 \text{ Euro} = - 10\,240\,000 \text{ Euro}$).

4. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

III. Sonstige Auswirkungen

Dieser Verordnungsentwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen.

IV. Nachhaltigkeit

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Betroffen sind die Managementregel 6 (Ressourcenverbrauch) sowie der Indikator 1 (Ressourcenschonung). Durch den erwarteten Rückgang der Zuteilung verringert sich der Werkstoffverbrauch für die Kennzeichenschilder.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Im Einzelnen

Zu Nummer 1

Änderung der Inhaltsangabe auf Grund der Nummern 6, 7, 21 und 22.

Zu Nummer 2

EG-Typgenehmigungen können auch auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. EU L 60 S. 1 v. 02.03.2013) und der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. EU L 60 S. 52 v. 02.03.2013) erlassen werden. Die Änderung trägt diesem Rechnung.

Zu Nummer 3

Mit der Verordnung zur landesrechtlichen Regelung von Ausnahmen von der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 24. November 2010 (BAnz Nr.184 S 4043) wurde den Landesregierungen zur Erprobung von Zulassungsverfahren unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnung für die Dauer von drei Jahren zu regeln, dass abweichend von § 6 Absatz 8 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung die Identifizierung des Fahrzeugs auch nach Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II erfolgen darf; sie muss jedoch vor der Zulassung des Fahrzeugs erfolgen. Die durch die Länder getroffenen Regelungen werden nun in die FZV übernommen.

Zu Nummer 4

Antragsteller auf Zulassung oder Umschreibung des Fahrzeugs erhalten das zur Zuteilung vorgesehene Kennzeichen auf Wunsch durch die Zulassungsbehörde genannt, um dieses bereits vor der Zulassung beschaffen zu können. Die Zulassungsbehörde kann bei Vorliegen des Versicherungsschutzes Fahrten nach § 10 Absatz 4 zulassen.

Zu Nummer 5

Die Änderungen dienen der Aktualisierung der Bezeichnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Zu Nummer 6

Die Regelungen zu den Kurzzeitkennzeichen werden im § 16 gestrichen, da die Neuregelung der Kurzzeitkennzeichen aus systematischen Gründen durch den neu eingefügten § 16a vorgenommen wird.

Zu Nummer 7

Regelung, dass mit Fahrzeugen, denen ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt ist, am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen werden kann, auch wenn diese nicht zugelassen sind. Auf Grund der grundlegend geänderten Anforderungen im Gegensatz zur Zuteilung von roten Kennzeichen (§16), erfolgt die Regelung in einem gesonderten Paragraphen.

Fahrten mit roten Kennzeichen, müssen unter Umständen auch dann durchgeführt werden, wenn die Fahrzeuge noch nicht über eine Typ- oder Einzelgenehmigung verfügen oder wenn der Termin der nächsten HU bereits überschritten ist. Diese Abstriche an die Anforderungen der Fahrzeuge, die mit Kurzzeitkennzeichen geführt werden dürfen, werden aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie der Verhinderung des Missbrauchs dieser Kennzeichen nicht mehr gemacht. Es ist nicht vermittelbar, warum weiterhin jedermann das Recht eingeräumt werden sollte, Fahrzeuge, deren Termin zur Durchführung der HU oder SP vor dem Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens liegt, zu anderen Fahrten im öffentlichen Straßenverkehr zu führen als solchen zu einer Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und zurück. Die Pflicht, über die gültige HU und Genehmigung zu verfügen, wurde 2007 mit der Neuregelung der FZV bereits auf die Erteilung von Ausfuhr-Kennzeichen erstreckt und hat sich bewährt. Der Kreis, welcher Prüfungsfahrten mit Fahrzeugen durchführt, verfügt bereits über rote Kennzeichen. Prüfungsfahrten mit Kurzzeitkennzeichen durchzuführen, ist somit nicht erforderlich. Die Möglichkeit wird deshalb aufgehoben. Darüber hinaus dürfen Kurzzeitkennzeichen nur für Fahrzeuge zugeteilt werden, deren Fahrzeugdaten vorliegen und nachgewiesen werden.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen für die Teilnahme nicht zugelassener Fahrzeuge am Straßenverkehr zu Probefahrten oder Überführungsfahrten.

Ist die Betriebserlaubnis nach § 19 Absatz 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erloschen, dürfen nur Fahrten, die im Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, durchgeführt werden. Ist der Termin zur Durchführung der HU oder SP Untersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bereits verstrichen oder liegt er vor dem Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens, dürfen ohne Nachweis über die durchgeführte HU oder SP nur Fahrten zu einer Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und zurück durchgeführt werden. Die Gültigkeit der Kennzeichenzuteilung wird durch die Zulassungsbehörde entsprechend beschränkt und im Fahrzeugschein vermerkt.

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 16 Absatz 2. Dabei soll die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen auch durch die Zulassungsbehörde am Standort des Fahrzeugs vorgenommen werden können.

Absatz 3 bestimmt die mitzuteilenden und auf Verlangen durch den Fahrzeughalter nachzuweisenden Halterdaten sowie die Beschreibung des Fahrzeugs durch Fahrzeugklasse, Art des Aufbaus und Marke des Fahrzeugs, Fahrzeug-Identifizierungsnummer sowie das Datum der nächsten HU. Kurzzeitkennzeichen dürfen nur für ein bestimmtes Fahrzeug zugeteilt werden. Damit soll einer missbräuchlichen Verwendung entgegen gewirkt werden.

Absatz 4 übernimmt die bisher in § 16 Absatz 4 festgelegten Regelungen zur Ausgestaltung und Anbringung der Kurzzeitkennzeichen sowie die Inbetriebnahme bzw. die diesbezüglichen Pflichten des Halters.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Anpassung des Verweises.

Zu Nummer 9

Klarstellung, dass für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen und Kurzzeitkennzeichen die Versicherungsbestätigung in elektronischer Form vorliegen muss.

Zu Nummer 10

Im Zentralen Fahrzeugregister werden auch die Angaben zum Fahrzeug, für das ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt wird, gespeichert.

Zu Nummer 11

Im örtlichen Fahrzeugregister werden auch die Angaben zum Fahrzeug, für das ein Kurzzeitkennzeichen zugeteilt wird, gespeichert.

Zu Nummer 12

Klarstellung, dass auch das Kurzzeitkennzeichen einem Fahrzeug zugeteilt wird und nicht mehr nur einer Person ohne Fahrzeugbezug.

Zu Nummer 13

Ergänzung der Regelungen zur Datenübermittlung an die Versicherer um die Daten zum Fahrzeug.

Zu Nummer 14

Mit dem 4. Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) wurden im § 36 StVG die Absätze 2a und 2f neu eingefügt. Mit der Änderung werden die Verweisungen angepasst.

Zu Nummer 15

Anpassung der Ordnungswidrigkeitstatbestände zum Kurzzeitkennzeichen.

Zu Nummer 16

Übergangsregelung, dass die bisher ausgestellten Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II weiterhin gültig sind.

Zu Nummer 17

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummern 18 bis 20

Ergänzung der Bezeichnung der Zulassungsdokumente in rumänischer, bulgarischer und kroatischer Sprache.

Zu Nummer 21

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 22

Anpassung des Musters des Fahrzeugscheins an die Neuregelungen in Nr. 6.

Zu Artikel 2

Laufende Nummer 183a:

Es handelt sich um eine geringfügige Ordnungswidrigkeit, die einer bundeseinheitlichen Regelung bedarf. Die Geldbuße in Höhe von 10,00 Euro ist angemessen.

Im Übrigen enthält Artikel 2 Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 15.

Zu Artikel 3

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 7.

Zu Artikel 4

Der Artikel regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:****Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (NKR-Nr. 2827)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger: Jährlicher Erfüllungsaufwand:	28.000 Stunden 2 Min. pro Fall
Wirtschaft: Jährlicher Erfüllungsaufwand: Einmaliger Erfüllungsaufwand:	400.000 € Pro Fall: 1.10 € 500.000 € Pro Fall: 25.000 € (GDV DL) und 4.700 € (weitere Unternehmen)
Verwaltung: Jährliche Entlastung (Kommunen): Einmaliger Erfüllungsaufwand: (Bund) (Kommunen)	- 945.000 16.000 € 450 Stunden 1 Mio. € Personalaufwand Pro Fall 38 Stunden 840.000 € Sachaufwand Pro Fall 2.000 €
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand sehr ausführlich und transparent dargestellt. Dem zugrunde liegt eine Erprobungszeit von drei Jahren, in denen die Kommunen die Zuständigkeit der Kurzzeitkennzeichenzuteilung in den Zulassungsbehörden testen konnten. Die Erfahrungswerte sind in die Darstellung des Erfüllungsaufwandes eingeflossen. Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen:

Gegenwärtig werden Kurzzeitkennzeichen für Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten für einen Zeitraum von maximal fünf Tagen zugeteilt. Dabei wird dem Fahrzeughalter eine Blanko-Genehmigung ausgestellt, mit der das Fahrzeug fünf Tage genutzt werden darf. Angaben über Art des Fahrzeugs oder einer noch gültigen Hauptuntersuchung (HU) waren bisher nicht erforderlich. Mit dem gegenwärtigen System der Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen werden die betreffenden Fahrzeuge in keinem Fahrzeugregister

gespeichert. Nach Angaben des BMVI ist der Missbrauch von Kurzzeitkennzeichen stark angestiegen. Dem soll nun entgegengewirkt werden, in dem mit vorliegender Verordnung neue Anforderungen an die Zuteilung von Kurzzeitkennzeichen gestellt werden.

Neue Anforderungen sind, dass das Fahrzeug bekannt sein muss, eine gültige HU vorliegen muss und das Fahrzeug im Fahrzeugschein eingetragen wird. Ohne Vorliegen einer HU sollen lediglich Fahrten zur Zulassungsbehörde bzw. zur Erlangung der HU erlaubt sein. Darüber hinaus werden künftig die Daten des Halters, die Daten des Fahrzeugs und das Kennzeichen im Zentralen Fahrzeugregister (ZFZR) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) gespeichert. Künftig soll zudem die Zuteilung des Kurzzeitkennzeichens auch durch die Zulassungsbehörde am Standort des Fahrzeugs möglich sein (bisher Zulassungsbehörde am Wohnsitz bzw. Firmensitz des Antragstellers). Dieser Lösungsansatz ist vom Ressort, den Ländern, Kommunalen Spitzenverbänden, der Polizei und Verbänden der Kraftfahrer sowie dem Verband der Deutschen Versicherer gemeinsam entwickelt worden. Im Vorlauf des Verordnungsentwurfs wurde den Ländern für drei Jahre die Befugnis übertragen, im Landesrecht zu regeln, dass die Identifizierung des Fahrzeugs auch nach Erstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II jedoch vor der Zulassung des Fahrzeugs erfolgen darf.

Erfüllungsaufwand:

Aufgrund der neuen Anforderungen erhöht sich der Aufwand für künftige Anträge um rd. 2 Minuten pro Fall für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung. An dem Sachaufwand ändert sich nichts. Für Bürger entsteht insgesamt neuer jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 28.000 Stunden. Für die Wirtschaft entsteht neuer jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 400.000 €. Den Versicherern entstehen für die Umstellung der Software (Erstellung der elektronischen Schnittstelle für den Rücklauf der eVB zw. Zulassungsbehörden und Versicherern) insgesamt einmalig Kosten von 500.000 €. Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht auch für das KBA und die Zulassungsbehörden auf kommunaler Ebene. Dieser Umstellungsaufwand entsteht im Wesentlichen aus der notwendigen Schulung der Mitarbeiter sowie für die Anpassung der Software im KBA und den Zulassungsbehörden in Höhe von rd. 1,8 Mio. €. Zusätzlich erhöht sich der Aufwand für die zusätzlich aufzunehmenden Daten aufgrund der neuen Anforderungen um 2 Min. (Bearbeitungszeit des Antrages erhöht sich von 5 auf 7 Min.). Es wird darüber hinaus davon ausgegangen, dass infolge der Anhebung der Anforderungen an die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens die Anzahl der Anträge um rd. 40 Prozent zurückgeht. Dies

hat Auswirkungen auf die Kommunalverwaltung. Trotz der Erhöhung der Anforderung für künftige Anträge reduziert sich durch den erwarteten Rückgang der Anträge der Aufwand um 945.000 € jährlich. Aufgrund des geringeren Aufwandes entfallen auch die entsprechenden Gebühren in Höhe von rd. 10,2 Mio. € (12,80 € pro Fall).

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatterin